



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Europäischer Sozialfonds  
Investition in Ihre Zukunft

[www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de)



**Methodik und Kriterien für die Auswahl  
von Vorhaben für das Operationelle Pro-  
gramm des Landes Brandenburg für den  
Europäischen Sozialfonds in der Förderpe-  
riode 2014-2020 gemäß Artikel 125 Absatz  
3 VO (EU) Nr. 1303/2013**

Version: 1.1  
Stand: 20.03.2015



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. VERFAHREN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN**

- I. Zuständige Stellen**
- II. Allgemeines Prüfverfahren**

### **B. EINZELNE AUSWAHLKRITERIEN**

- I. Rechtliche Kriterien**
- II. Inhaltliche Kriterien**
  - 1. inhaltliche Kriterien nach Maßgaben des Operationellen Programms**
  - 2. Querschnittsziele**
  - 3. Kriterien auf Ebene der Vorhaben, welchen sich die Projekte und Projektbündel in der Regel zuordnen lassen müssen.**
- III. Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien**

## **A. VERFAHREN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN**

Ein Vorhaben ist gemäß Art. 2 Nr. 9 VO (EU) Nr. 1303/2013 ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den Verwaltungsbehörden der betreffenden Programme oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen.

Als Fördermethoden für die Auswahl von Vorhaben können zur Anwendung kommen:

- Zuwendungsverfahren, die laufend oder zeitlich befristet durchgeführt werden
- Wettbewerbe
- Ausschreibungen

## **I. ZUSTÄNDIGE STELLEN**

Die Auswahl der Vorhaben für eine Förderung aus dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2014-2020 (ESF-OP 2014-2020) obliegt grundsätzlich den Bewilligungsstellen oder einem Gremium, ggf. unterstützt durch fachliche Voten Dritter. Bewilligungsstellen sind die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Zwischengeschaltete Stelle und für Förderungen der ESF-Verwaltungsbehörde diese selbst.

## **II. ALLGEMEINES PRÜFVERFAHREN**

Die Förderung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien oder Verbindlichen Hinweisen. Mit diesen werden die konkreten inhaltlichen Kriterien für die Auswahl von Vorhaben festgelegt. Die Förderung anhand von Verbindlichen Hinweisen umfasst grundsätzlich die Förderung von Vorhaben mit einer geringen Zahl an Zuwendungsempfängern, von Modellvorhaben und in Ausnahmefällen von Einzelvorhaben. Aus Gründen der erhöhten Transparenz wird in der Regel die Förderung über Richtlinien angestrebt.

Bei der Auswahl und Bewilligung von Vorhaben haben die zuständigen Stellen insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG Bbg) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten. Bei der Anwendung und Auslegung sind die Grund- und Verfahrensrechte zu beachten. Dazu gehört neben dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Verwaltungsverfahren (abgeleitet aus Artikel 3 Grundgesetz) die Möglichkeit des Antragstellers, gemäß §§ 68 ff. VwGO gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und die Verwaltungsentscheidung überprüfen zu lassen.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung festgelegte Auswahlkriterien im Rahmen eines schrittweisen Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl alle anwendbaren Kriterien erfüllen. Aufeinander folgende Prüfschritte sind:

1. rechtliche Kriterien,
2. inhaltliche Kriterien,
3. wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien.

Innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte werden zunächst die für alle Programme gleichermaßen geltenden Kriterien geprüft. Im Rahmen der inhaltlichen Kriterien werden darüber hinaus die jeweils einschlägigen programm- und vorhabensspezifischen Tatbestände geprüft. Allerdings ist insgesamt zu beachten, dass es von Seiten der Projektträger auch bei Erfüllung aller Auswahlkriterien keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des ESF-OP 2014-2020 gibt.

In Situationen, in denen eine Entscheidung getroffen werden muss zwischen zwei gleichzeitig beantragten Vorhaben, die alle Auswahlkriterien grundsätzlich erfüllen, sind dabei insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Passgenauigkeit des Vorhabens hinsichtlich der im OP formulierten Ziele,
- der Beitrag, den ein Vorhaben hinsichtlich der im OP vorgenommenen Zielquantifizierung leistet,
- das Ausmaß, in welchem ein Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung der einzelnen Querschnittziele leistet und inwieweit es einen möglichst ausgewogenen Beitrag zu allen Querschnittszielen leistet,
- ob das Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung des Partnerschaftsprinzips leistet.

Die einzelnen Kriterien werden im Folgenden weiter untersetzt.

## **B. EINZELNE AUSWAHLKRITERIEN**

### **I. RECHTLICHE KRITERIEN**

In einem ersten Schritt werden die Vorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Insbesondere sind dies:

- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (insbesondere Art. 174 und 162) und die aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-Verordnungen und Leitlinien (insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nebst Durchführungsverordnungen und Durchführungsrechtsakten und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013),
- das Landeshaushaltsrecht (insbesondere die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung),
- das EU-Beihilfenrecht,
- das Vergaberecht für öffentliche Aufträge.

### **II. INHALTLICHE KRITERIEN**

#### **1. Inhaltliche Kriterien nach Maßgaben des Operationellen Programms**

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem Zielsystem des Operationellen Programms im Einklang stehen:

- Thematischen Ziele (Prioritätsachsen),
  - den darunterliegenden Investitionsprioritäten und
    - den darunter formulierten spezifischen Zielen

Diese sind:

- Prioritätsachse A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
  - Investitionspriorität: (8iii) Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen und Kleinstunternehmen
    - ASZ 1: Sicherung von Unternehmensgründungen und Betriebsnachfolgen
  - Investitionspriorität: (8v) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
    - ASZ 2: Steigerung der Kompetenzen von Unternehmen zur Fachkräftesicherung und Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation
- Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
  - Investitionspriorität: (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
    - BSZ 1: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Gruppen
- Prioritätsachse C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
  - Investitionspriorität: (10i) Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter formale, nicht formale und informelle Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
    - CSZ 1: Verbesserung der Qualität der Schulabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I
    - CSZ 2: Verbesserung der Berufsvorbereitung für junge Menschen im Übergang Schule-Beruf
  - Investitionspriorität: (10ii) Verbesserung der Qualität, der Effizienz und des Zugangs zu Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten insbesondere für benachteiligte Gruppen

- CSZ 3: Erhöhung der Offenheit und Durchlässigkeit der Hochschulen zur Sicherung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften
  - Investitionspriorität: (10 iii) Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht-formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen
    - CSZ 4: Verbesserung erwerbsbezogener Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung bislang unzureichend genutzter Potentiale zur Fachkräftesicherung
  - Investitionspriorität: (10iv) Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
    - CSZ 5: Verbesserung der Ausbildungsqualität und des Ausbildungserfolgs
    - CSZ 6: Gewinnung und Bindung von Fachkräften für Brandenburger KMU
- Prioritätsachse E: Soziale Innovation
  - Investitionspriorität: (8iii) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
    - ESZ 1: Erprobung innovativer beschäftigungspolitischer Maßnahmen in KMU
  - Investitionspriorität: (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
    - ESZ 2: Erprobung innovativer beschäftigungspolitischer Maßnahmen für benachteiligte Gruppen

Bei der Projektauswahl ist ferner zu beachten, welchen Beitrag ein Vorhaben zur Erreichung der im OP benannten Querschnittsziele leistet.

Zentraler Prüfungsaspekt ist zudem, welchen nachweisbaren Beitrag – gemessen an den in den Projektbeschreibungen dargelegten Indikatoren - ein Vorhaben zur Erreichung der im Programm festgelegten Zielquantifizierungen leisten kann. Entsprechend werden solche Vorhaben bevorzugt ausgewählt, welche signifikant zur Erfüllung der dort formulierten Zielwerte beitragen.

Ist im Ausnahmefall die Zuordnung eines Vorhabens zu einem der genannten spezifischen Ziele nicht möglich, so kann es nur dann gefördert werden, wenn

- ein klares Ziel formuliert und quantifiziert wird,
- die Zuordnung zu einer der oben genannten Investitionsprioritäten möglich ist und
- es zu den genannten spezifischen Zielen des OP nicht im Widerspruch steht.

Mittel der Technischen Hilfe (Prioritätsachse D) können nur für Vorhaben in Verbindung mit Art. 119 VO (EU) 1303/2013 eingesetzt werden und wenn Sie sich einem der beiden folgenden spezifischen Zielen zuordnen lassen:

- Prioritätsachse D: Technische Hilfe
  - DSZ1: Stärkung der Kapazitäten zur Umsetzung des Programms
  - DSZ2: Bewertung und Kommunikation des Programms

## 2. Querschnittsziele

Bei der Auswahl der Vorhaben ist ferner zu beachten, welchen Beitrag ein Vorhaben zur Erreichung der im ESF-OP 2014-2020 benannten Querschnittsziele leistet. Diese sind:

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung und Schutz der Umwelt.

Die Erreichung der definierten Querschnittsziele wird nicht durch eigene Förderprogramme verfolgt, sondern sie sind im Sinne einer horizontalen Wirkung bei allen Förderprogrammen zu berücksichtigen.

### a. Gleichstellung von Männern und Frauen

Nach Art. 7 VO Nr. 1303/2013 und Art. 7 VO 1304/2013 ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichstellungsaspekte durchgängig berücksichtigt und gefördert werden. Es werden auch besondere, gezielte Maßnahmen im Rahmen von Investitionsprioritäten unterstützt, die dazu beitragen, die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen, ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.

### b. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Bei Förderungen sind gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 erforderliche Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung der Programme zu treffen. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Pro-

gramme berücksichtigt. Gemäß Art. 8 der VO (EU) Nr. 1304/2013 werden auch besondere Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten unterstützt, die auf die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen ausgerichtet sind und darauf abstellen, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern, dadurch die soziale Inklusion zu fördern, Ungleichheiten in Bezug auf ihr Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und den Übergang von institutioneller zu bürgernaher Betreuung insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen zu erleichtern.

### c. Nachhaltige Entwicklung

Ausgehend von Artikel 8 und Artikel 96 der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz, Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung des Operationellen Programms berücksichtigt. Das Querschnittsziel Nachhaltigkeit ist dementsprechend auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs ausgerichtet. Der ESF leistet insbesondere durch die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen und die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte in den Bereichen Umwelt und Energie einen Beitrag zur ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit und zu den Thematischen Zielen der anderen ESI-Fonds (secondary themes).

In allen Anträgen auf Förderung muss entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms der vorgesehene Beitrag zu den Querschnittszielen dargelegt werden. Die Antragsteller beschreiben diesen im Rahmen des Antragsverfahrens und ggf. anhand vorgegebener Leitfragen. Förderanträge ohne die geforderten Angaben in den Förderprogrammen können nicht berücksichtigt werden.

Neben den Querschnittszielen wird bei der Auswahl der Vorhaben für eine Förderung aus dem ESF-OP 2014-2020 auch berücksichtigt, dass den Partnern gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1304/2013 eine angemessene Beteiligung an den finanzierten Maßnahmen zu ermöglichen ist.

### **3. Kriterien auf Ebene der Vorhaben, welchen sich die Vorhaben in der Regel zuordnen lassen müssen**

Für die Ebene der Vorhaben werden im Rahmen von Richtlinien oder Verbindlichen Hinweisen die konkreten inhaltlichen Auswahlkriterien festgelegt. Neben diesen werden kleinere Programme wie z. B. Modellprojekte, Kurzfristprogramme oder andere Programme mit wenigen Zuwendungsempfängern auf der Grundlage der o. a. allgemeinen Projektauswahlkriterien gefördert.

Die für die jeweilige Förderung zuständigen Stellen wenden im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde auf Basis der Projektauswahlkriterien weitergehende Auswahlverfahren an, die auf die spezifischen Belange der einzelnen Förderungen abgestimmt sind. Den zuständigen Stellen obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Auswahlkriterien, ihnen steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu. Auch wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind, hat die jeweils zuständige Stelle unter Beachtung der o.g. Festlegungen ein Auswahlermessen. Die der endgültigen Auswahl zugrunde liegenden Kriterien werden nachvollziehbar dokumentiert.



### III. WIRTSCHAFTLICHE UND FACHPOLITISCHE KRITERIEN

Bei Vorliegen der inhaltlichen Kriterien und der programm- und vorhabenspezifischen Untersetzungen entsprechend II. werden die Vorhaben entlang folgender wirtschaftlicher und fachpolitischer Kriterien geprüft:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- Gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Stellen)

Nur bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung kann das Vorhaben als förderfähig eingestuft werden.